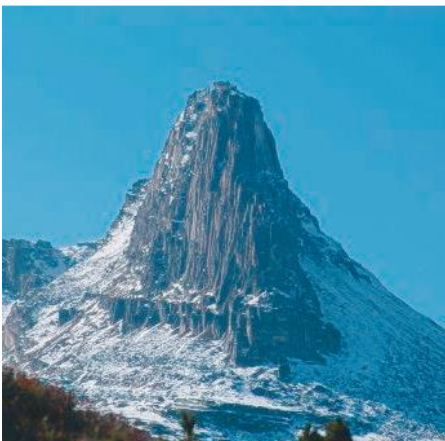
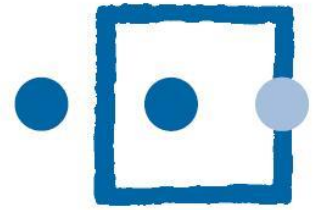


Pflegewohngruppe Vals



**Tarifordnung**  
gültig ab 1. Januar 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Allgemeines</b> .....	2
1.1 Geltungsbereich .....	2
1.2 Grundlagen.....	2
<b>2. Tarifgestaltung</b> .....	2
2.1 Pensionskosten .....	2
2.2 Betreuungskosten .....	2
2.3 Pflegekosten .....	3
<b>3. Tarife und Kostenaufteilung</b> .....	4
3.1 Tarifaufteilung stationärer Heimaufenthalt .....	4
3.2 Kostenträgeraufteilung.....	5
<b>4. Verrechnungen</b> .....	6
4.1 Grundlagen.....	6
4.2 Spezielle Verrechnungen .....	6
4.3 Zuschläge .....	6
4.4 Reduktionen.....	7
<b>5. Kurzzeitaufenthalt (Ferienaufenthalt)</b> .....	7
<b>6. Aktivierungsangebot</b> .....	7
<b>7. Tages- und Nachtaufenthalt</b> .....	7
7.1 Tarifaufteilung Tages- und Nachtaufenthalt .....	8
<b>8. Akut- und Übergangspflege</b> .....	8
8.1 Kostenübernahme Pflegekosten.....	8
<b>9. Aufenthaltsregelung</b> .....	9
<b>10. Hinweise</b> .....	9
<b>11. Inkrafttreten</b> .....	9

### **1.1 Geltungsbereich**

Die in der Tarifordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Die Tarifordnung gilt für alle Bewohner im Alters- und Pflegeheim da casa val lumnezia und tritt per 01. Januar 2022 in Kraft.

### **1.2 Grundlagen**

Die Grundlagen für die Tarifordnung bilden das BESA LK2010 (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem, Leistungskatalog 2010) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.

Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, welche seit 01.01.2011 gültig sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, der Pflege- und Betreuungstaxe zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt.

Der Stiftungsrat beschliesst die jährlich geltenden Tarife unter Berücksichtigung der von der Regierung festgesetzten Maximaltarife.

## **2. Tarifgestaltung**

Es gelten folgende Tarifkategorien:

- **Pensionskosten**
- **Betreuungskosten**
- **Pflegekosten**
- **Tages- und Nachtaufenthalt**
- **Akut- und Übergangspflege**

### **2.1 Pensionskosten**

Die Pensionskosten decken die folgenden Kosten:

- Unterkunft im Einbett- oder Zweibettzimmer
- Benutzung der Gemeinschaftsräume
- Vollpension
- Zwischenmahlzeiten und Getränke
- Strom
- Heizung
- Wasser
- Regelmässige Zimmerreinigung inkl. Nasszellen
- Wäschebesorgung

### **2.2. Betreuungskosten**

Die Betreuungskosten umfassen folgende Leistungen:

- Die Betreuungskosten werden parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und in 12 Stufen eingeteilt.

- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- Aktivierung
- Alltagsgestaltung (Veranstaltungen, Ausflüge, Unterhaltung usw.)
- Hilfestellungen im Alltag
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Sterbebegleitung (palliative Betreuung)
- Bewohner- und Angehörigeninformation
- Blumenpflege, privates Mobiliar ordnen und reinigen
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten zubereiten, Früchte rüsten, usw.
- Telefonunterstützung

### **2.3. Pflegekosten**

Die Pflegekosten umfassen folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden nach dem Eintritt des Bewohners nach BESA LK2010 erfasst. Die Einstufung in die Pflegestufe wird halbjährlich überprüft.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA-Einstufung angepasst. Bei kurzfristiger Krankheitsveränderung von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.
- Der BESA LK2010 umfasst fünf Pflegeethemen mit zehn Massnahmenpaketen (MP), die in Minuten-Zeiteinheiten ausgewiesen werden.

#### **1 Psychogeriatrische Leistungen (3 MP)**

- 1.2.1 Gedächtnis und Orientierung
- 1.2.2 Affektregulierung und Impulskontrolle
- 1.2.3 Sozialverhalten und Integration

#### **2 Mobilität, Motorik und Sensorik**

- 2.2.1 Mobilität, Motorik, Sensorik

#### **3 Körperpflege (2 MP)**

- 3.2.1 Kompensation der Selbstpflegefähigkeit des Körpers
- 3.2.2 Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz

#### **4 Essen und Trinken**

- 4.2.1 Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

#### **5 Medizinische Pflege (3 MP)**

- 5.2.1 Medikation und Schmerzmanagement
- 5.2.2 Wund- und Hautversorgung
- 5.2.3 Atmung und Sauerstoffversorgung

Pflegestufe	Pflege-Minuten	3.1. Tarifaufteilung stationärer Heimaufenthalt					3.2. Kostenträgeraufteilung				
		Anerkannte Pensionskosten	Anerkannte Betreuungskosten	Anerkannte Pflegekosten	Bewohner-Anteil Pflegekosten	Anerkannte Gesamtkosten	Maximale Kostenübernahme Bewohnende	Anteil Krankenversicherung gem. Art. 7a Abs. 4 KLV	Rest-Pflegekosten (Finanzierung durch öffentliche Hand, Kanton/Gemeinde)	Kostenübernahme Wohnkanton (25 %)	Kostenübernahme Wohngemeinde (75 %)
0	0	131.00	40.00	0.00	0.00	171.00	171.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	bis 20	131.00	40.00	12.70	3.10	183.70	174.10	9.60	0.00	0.00	0.00
2	21 – 40	131.00	40.00	38.10	18.90	209.10	189.90	19.20	0.00	0.00	0.00
3	41 – 60	131.00	40.00	63.50	23.00	234.50	194.00	28.80	11.70	2.90	8.80
4	61 – 80	131.00	40.00	88.90	23.00	259.90	194.00	38.40	27.50	6.90	20.60
5	81 – 100	131.00	40.00	114.30	23.00	285.30	194.00	48.00	43.30	10.80	32.50
6	101 – 120	131.00	40.00	139.70	23.00	310.70	194.00	57.60	59.10	14.80	44.30
7	121 – 140	131.00	40.00	165.10	23.00	336.10	194.00	67.20	74.90	18.70	56.20
8	141 – 160	131.00	40.00	190.50	23.00	361.50	194.00	76.80	90.70	22.70	68.00
9	161 – 180	131.00	40.00	215.90	23.00	386.90	194.00	86.40	106.50	26.60	79.90
10	181 – 200	131.00	40.00	241.30	23.00	412.30	194.00	96.00	122.30	30.60	91.70
11	201 – 220	131.00	40.00	266.70	23.00	437.70	194.00	105.60	138.10	34.50	103.60
12	> 220	131.00	40.00	292.10	23.00	463.10	194.00	115.20	153.90	38.50	115.40

### 4.1 Grundlagen

- 4.1.1 Die Verrechnung erfolgt in der Regel mit dem Tag der Zusage.
- 4.1.2 Ein Zimmer wird für max. 5 Tage kostenfrei reserviert. Ab dem 6. Tag bis zum Eintrittstag wird eine Reservationstaxe erhoben. Diese setzt sich aus den Pensionskosten minus 15.- Fr. pro Tag zusammen.
- 4.1.3 Die Rechnung erfolgt monatlich, jeweils auf Monatsende und ist innert 20 Tagen zur Zahlung fällig.
- 4.1.4 Als Rechnungsschuldner gilt der Bewohner oder dessen Rechtsvertreter.
- 4.1.5 Feste Einrichtungen im Zimmer (Installationen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der Pflegedienstleitung gemacht werden.
- 4.1.6 Beim Heimaustritt gilt eine 30-tägige Kündigungsfrist auf Ende eines Monats. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wenn das Zimmer bzw. der Platz vor Ablauf der Kündigungsfrist besetzt werden kann, endet die Kündigungsfrist.
- 4.1.7 Beim Heimaustritt muss das Zimmer vollständig geräumt werden.
- 4.1.8 Die Kostenübernahme durch die Gemeinden bzw. den Kanton wird direkt mit den zuständigen Stellen abgerechnet.
- 4.1.9 Arztkosten, Medikamente, Analysen usw. werden dem Bewohner direkt vom Hausarzt in Rechnung gestellt.
- 4.1.10 Eintritts-, Austritts-, Abreise- und Rückreisetage werden voll berechnet.
- 4.1.11 Für die obligatorische, kollektive Haftpflichtversicherung der Bewohner wird einmal pro Jahr bzw. bei Eintritt ein Betrag von Fr. 36.-- verrechnet.
- 4.1.12 Alle Kleidungs- und Wäschestücke werden mit dem Namen des Bewohnenden bezeichnet. Dies wird vom Heim organisiert und dem Heimbewohner in Rechnung gestellt. Diese Regelung ist auch bei einem Ferienaufenthalt gültig.

### 4.2 Spezielle Verrechnungen

- 4.2.1 Nährarbeiten und chemische Reinigungen werden nach Aufwand verrechnet.
- 4.2.2 Telefon-Gesprächstaxen werden gemäss Abrechnung einmal pro Monat verrechnet.
- 4.2.3 Aussergewöhnliche Schäden und Abnützungen im Zimmer werden nach Aufwand verrechnet.
- 4.2.4 Alle weiteren privaten Auslagen, z.B. Coiffeur, Pedicure, Toilettenartikel usw., werden nach den effektiven Auslagekosten verrechnet. Die Pflege leistet keine Coiffeur-, Maniküre- oder Pedicuredienste.
- 4.2.5 Beim Heimaustritt wird für die Schlussreinigung des Zimmers Fr. 200.00 verrechnet.
- 4.2.6 Bei Verhinderung der Angehörigen leisten wir Transporte zu Arzt- oder Zahnarztterminen. Für diese Transporte verrechnen wir Fr. 1.20 pro Kilometer und Fr. 70.00 pro Arbeitsstunde des Fahrers. Falls eine Pflegeperson den Transport begleiten muss, werden dafür zusätzlich Fr. 70.00 pro Arbeitsstunde verrechnet.
- 4.2.7 Botengänge und administrative Hilfestellungen werden nach Aufwand verrechnet.
- 4.2.8 Bei der Überschreitung des Höchstpreises bei der Krankenkassen-Abrechnung der MiGel Produkte (Mittel- und Gegenstände\*), wird die Differenz dem Bewohnenden belastet.

\*Mittel- und Gegenstände sind Inkontinenzmaterial, Wundversorgungsmittel, medizinische Hilfsmittel usw.

### 4.3 Zuschläge

- 4.3.1 Bei Todesfall werden die Pensionskosten noch 10 Tage (gerechnet ab Todestag) länger in Rechnung gestellt (abzüglich Fr. 15.- pro Tag für Mahlzeiten). Falls das Zimmer früher geräumt wird, werden die Kosten bis zur vollständigen Räumung des Zimmers verrechnet.

- 4.4.1 Bei Spital-, Ferien- und Rehabilitationsabwesenheiten werden die Pensionskosten abzüglich Fr. 15.- pro Tag für Mahlzeiten in Rechnung gestellt (Ein- und Austrittstage gelten als Anwesenheit).
- 4.4.2 Aufenthalte im ausgelasteten Zweierzimmer berechtigen zu einer Reduktion von Fr. 10.00 pro Tag/Bewohner
- 4.4.3 Bei ausschliesslicher Sondenernährung, sofern keine weiteren Getränke oder Mahlzeiten (Suppen, Tees, usw.) vom Haus bezogen werden, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von Fr. 15.- pro Tag.

## 5. Kurzzeitaufenthalt (Ferienaufenthalt)

Der Kurzzeit- bzw. Ferienaufenthalt dient der Angehörigenentlastung, der Kurzzeitpflege oder des Rehabilitationsaufenthaltes.

- Ein Kurzzeitaufenthalt (Ferienaufenthalt) dauert mindestens 30 Tage
- Tarife gemäss Ziffer 3, Tarife und Kostenaufteilung
- Spezielle Verrechnungen, Zuschläge, Reduktionen gemäss Ziffer 4 (ausgenommen 4.1.1, 4.1.5, 4.1.10, 4.1.11)

## 6. Aktivierungsangebot

Wohnungsmieter der Alterswohnungen B (EG Wohnpflegehaus Vals) können auf Wunsch die verschiedensten Aktivierungsangebote der Pflegewohngruppe Vals in Anspruch nehmen.

Die Teilnahme an den Aktivierungsangeboten wird gemäss Ziffer 7.1 Tarifaufteilung Tages- und Nachtaufenthalt der Pflegewohngruppe Vals verrechnet. Die Ansätze in der Spalte «Kostenübernahme Bewohnen» weisen die Kosten für einen Tagesansatz aus. Bis vier Stunden wird ein halber, ab vier Stunden ein ganzer Tagesansatz verrechnet.

## 7. Tages- und Nachtaufenthalt

Für den Aufenthalt in den Tages- oder Nachtstrukturen werden die Pensionskosten zu 50% und die Betreuungskosten zu 100% der anerkannten Kosten gemäss Ziffer 3 verrechnet. Die anerkannten Pflegekosten richten sich nach dem Pflegeaufwand in Minuten (siehe Ziffer 7.1 Tarifaufteilung Tages- und Nachtaufenthalt).

Pflege-Stufe	Pflege-Minuten	TOTAL Kosten (gemäss Ziffer 3)		Anerkannte Betreuungskosten	Kostenübernahme Bewohner	OKP gem. Art. 7a Abs.4 KLV	Kostenübernahme Wohnkanton (25%)	Kostenübernahme Wohngemeinde (75%)	Anerkannte Gesamtkosten
		-Pensionskosten -luE (1/2)	-max. Übernahme OKP-Pflegekosten						
0	0	65.50	0.00	40.00	105.50	0.00	0.00	0.00	105.50
1	bis 20	65.50	2.80	40.00	108.60	9.60	0.00	0.00	118.20
2	21-40	65.50	18.00	40.00	124.40	19.20	0.00	0.00	143.60
3	41-60	65.50	23.00	40.00	128.50	28.80	2.90	8.80	169.00
4	61-80	65.50	23.00	40.00	128.50	38.40	6.90	20.60	194.40
5	81-100	65.50	23.00	40.00	128.50	48.00	10.80	32.50	219.80
6	101-120	65.50	23.00	40.00	128.50	57.60	14.80	44.30	245.20
7	121-140	65.50	23.00	40.00	128.50	67.20	18.70	56.20	270.60
8	141-160	65.50	23.00	40.00	128.50	76.80	22.70	68.00	296.00
9	161-180	65.50	23.00	40.00	128.50	86.40	26.60	79.90	321.40
10	181-200	65.50	23.00	40.00	128.50	96.00	30.60	91.70	346.80
11	201-220	65.50	23.00	40.00	128.50	105.6	34.50	103.60	372.20
12	über 220	65.50	23.00	40.00	128.50	115.2	38.50	115.40	397.60

## 8. Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege bedarf einer Verordnung eines Spitalarztes und wird für höchstens 14 Tage gewährt. Die Finanzierung der Pflegekosten erfolgt nach den Regeln der Spitalfinanzierung. Für alle übrigen Leistungen gelten die Tarife gemäss Ziffer 3.1.

### 8.1 Kostenübernahme Pflegekosten

Tarife gemäss Ziffer 3			Kostenübernahme			
Stufe	Minuten	Anerkannte Pflegekosten	Bewohner	OKP gem. RB 25.10.2011 Prot.Nr. 969	Wohnkanton (25%)	Wohngemeinde (75%)
0	keine	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	bis 20	12.70	0.00	4.30	2.10	6.30
2	21-40	38.10	0.00	12.80	6.30	19.00
3	41-60	63.50	0.00	21.40	10.50	31.60
4	61-80	88.90	0.00	29.90	14.75	44.25
5	81-100	114.30	0.00	38.50	18.95	56.85
6	101-120	139.70	0.00	47.00	23.20	69.50
7	121-140	165.10	0.00	55.60	27.40	82.10
8	141-160	190.50	0.00	64.10	31.60	94.80
9	161-180	215.90	0.00	72.60	35.80	107.50
10	181-200	241.30	0.00	81.20	40.00	120.10
11	201-220	266.70	0.00	89.80	44.20	132.70
12	über 220	292.10	0.00	98.30	48.45	145.35



- Der Aufenthalt in der Pflegewohngruppe Vals begründet keinen Wohnsitz in Vals.
- Die Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz setzt eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der Wohnsitzgemeinde voraus. Für ausserkantonale Bewohnende werden zusätzlich pro Tag Fr. 20.- verrechnet.

**10. Hinweise**

- Der Krankenversicherer ist berechtigt, die Herausgabe sämtlicher Bewohnerdaten (Pflegebericht, Pflegeplanung, Vitalzeichenkontrolle, individuelle Therapieplanung) zu verlangen. Die Akten müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nur für die Grundversicherung, nicht aber für die Zusatzversicherung verwendet werden.
- Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Die Parteien anerkennen als Gerichtsstand 7144 Vella. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist öffentlich-rechtlich.
- Mit Problemen, welche Sie mit einer Person ausserhalb unseres Heimes besprechen möchten, wenden Sie sich an die Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen Graubünden, Tel.: 0844 80 80 44, e-Mail: [info@osab-gr.ch](mailto:info@osab-gr.ch), oder [www.osab-gr.ch](http://www.osab-gr.ch)
- Bei Fragen zur Finanzierung des Heimaufenthalts oder zur Ergänzungsleistung können Sie sich jederzeit an den Heimleiter oder an die Pro Senectute Graubünden, Beratungsstelle Ilanz/Surselva, Telefon 081 925 43 26 wenden.

**11. Inkrafttreten**

Der Stiftungsrat des da casa val lumnezia hat dieses Reglement genehmigt und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Vella, 31. Dezember 2021

Für den Stiftungsrat da casa val lumnezia:

Mathias Bundi, Präsident



Duri Blumenthal, Vizepräsident

